

WerteUnion

Geschäftsordnung des Bundesparteitages

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung des Bundesparteitages der WerteUnion ist Bestandteil der Statuten der Partei. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bundessatzung zum Bundesparteitag, seinen Aufgaben sowie seiner Einberufung und Durchführung (§§ 11 bis 14 der Bundessatzung). Die Geschäftsordnung ergänzt die Bundessatzung insbesondere mit Verfahrensvorschriften zur Durchführung des Bundesparteitags.

(2) Als „Mitglieder des Parteitags“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle stimmberechtigten Parteimitglieder im Falle einer Mitgliederversammlung und alle laut Bundessatzung stimmberechtigten Delegierten und Vorstände im Falle einer Delegiertenversammlung.

§ 2 Öffentlichkeit, Gäste

(1) Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

(2) Vom Bundesvorstand zur Teilnahme am Bundesparteitag eingeladenen Fördermitglieder und vom Bundesvorstand zugelassene Gäste gelten nicht als Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums etc.

(1) Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter eröffnet.

(2) Im Anschluss wählt der Bundesparteitag das Tagungspräsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Versammlungsleiter/Tagungspräsident) besteht. Weiterhin wählt der Bundesparteitag in der Regel zwei Protokollführer und die nachfolgend genannten Kommissionen. Diese Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder Stimmkarte, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 4 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt der Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die über die Zulassung jedes Teilnehmers als stimmberechtigtes Mitglied des Parteitags entscheidet (Akkreditierung), ihre Meldungen überprüft und ggf. zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Parteitags ihre Anwesenheit fortlaufend kontrolliert.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Mandatsprüfungskommission und Stimmzählkommission können identisch bzw. teilidentisch sein.

§ 5 Tagesordnung und Beschlüsse

(1) Nach der Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollführer und der Kommissionen beschließt der Bundesparteitag gemäß der Bundessatzung über die endgültige Tagesordnung. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt ebenfalls die Bundessatzung.

(2) Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes satzungsgemäß oder gesetzlich bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

§ 6 Rechte des Tagungspräsidiums, Wortmeldungen, Schluss der Beratungen

(1) Das Tagungspräsidium fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der Tagungspräsident fungiert als Versammlungsleiter, er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Bei offenen Abstimmungen stellt er das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Das Tagungspräsidium ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

(3) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(4) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Behandlung der Anträge, Rederecht

(1) Für Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zur Befassung durch den Bundesparteitag sowie die Antragsberechtigung gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen. Die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission berät die eingereichten Anträge und gibt dem Bundesparteitag Empfehlungen für ihre Behandlung. Sie kann mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

(2) Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungspräsidium des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.

(3) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind die Mitglieder der Antragskommission, die Mitglieder des Bundesvorstandes, die von den Antragsberechtigten benannten Vertreter (§ 13 Abs. 3 der Bundessatzung) sowie alle Mitglieder des Parteitags. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(4) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen. Sie werden in der Reihenfolge der Rednerliste aufgerufen.

§ 8 Bündelung von Wortmeldungen, Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann das Tagungspräsidium die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Das Tagungspräsidium kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidium begrenzt werden.

§ 9 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Über Geschäftsordnungsanträge ist sogleich und vor der weiteren Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes zu beraten und abzustimmen. Es ist nur ein Redner dafür und dagegen zu hören.

(2) Zu persönlichen Bemerkungen darf das Tagungspräsidium erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden auf:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Debatte,
- c) Schluss der Rednerliste,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Vertagung oder Absetzung des Beratungsgegenstandes,
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- g) Schluss der Sitzung.

(4) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können von jedem Mitglied des Parteitags mündlich gestellt werden.

§ 10 Reihenfolge bei Abstimmungen

Über weitergehende Anträge, bei deren Annahme alle andere Anträge entfallen, ist immer zuerst abzustimmen. Danach folgen Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 11 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern, Entzug des Wortes

(1) Das Tagungspräsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Es kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

(2) Das Tagungspräsidium kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen. Es kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen oder von der weiteren Sitzung ausschließen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 12 Sitzungsunterbrechung

Bei dauerhaft störender Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann das Tagungspräsidium die Sitzung unterbrechen.

§ 13 Sitzungsniederschrift, Beurkundung

(1) Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift ist vom Tagungspräsidenten und einem Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist vom Bundesvorsitzenden oder dem Justiziar für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Antrag innerhalb von zehn Wochen zugänglich zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Bundesparteitags tritt am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags in Kraft.